

S A T Z U N G

vom 14. Dezember 2021

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte in Kempen und St. Hubert	1,40 €
mindestens aber	3,50 €
für Jahrmärkte	2,55 €
mindestens aber	7,70 €
für Volksfeste (Kirmessen)	0,90 €
mindestens aber	6,30 €
für Feierabendmärkte auf dem Buttermarkt	
Kategorie 1: Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort	18,00 €
mindestens aber	44,99 €
Kategorie 2: Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort	16,18 €
mindestens aber	40,44 €
Kategorie 3 Wochenmarktangebot (Obst, Gemüse, Blumen, Bäcker o.ä.)	1,40 €
mindestens aber	3,50 €
für Eventmärkte auf dem Concordienplatz	
Kategorie 1: Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort	2,00 €
mindestens aber	5,01 €
Kategorie 2 Wochenmarktangebot (Obst, Gemüse, Blumen, Bäcker o.ä.)	0,60 €
mindestens aber	1,50 €
für Wochenmärkte auf dem Concordienplatz	0,60 €
mindestens aber	1,50 €

Bei den Jahrmärkten und Kirmessen werden neben den Gebühren Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch erhoben. Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

§ 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Für die Wochenmärkte im Stadtbezirk Tönisberg werden keine Gebühren erhoben.

III.

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bei Volksfesten (Kirmessen), Feierabendmärkten (auf dem Buttermarkt) sowie Eventmärkten (auf dem Concordienplatz) wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten.

IV.

§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bei Jahrmärkten (Krammärkten) wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten. Bei kurzfristig erteilten Platzzusagen (z.B. im Rahmen der Restplatzvergabe am Markttag) ist die Gebühr an dem jeweiligen Markttag fällig und an diesem Tag an die Marktaufsicht oder eine von der Marktaufsicht beauftragte Person zu entrichten. Über den Empfang der Zahlung ist eine Quittung zu erteilen.

V.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2021

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister